

Betreff:

**Dipl.-Ing. Susanne, BSc und Philip SCHUSTER,
Arriach;**

**Errichtung Entwässerungsanlage und Einleitung
Oberflächen- und Dachwässer in das Pirkerbachl;
wasserrechtliches Verfahren**

Datum	18.06.2025
Zahl	VL5-WA-4318/2025 (011/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050-536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Frau Dipl.-Ing. Susanne, BSc und Herr Philip Schuster in 9543 Arriach, Sauboden 47 haben mit schriftlicher Eingabe vom 07.04.2025 unter Vorlage von Projektunterlagen der Ingenieurbüro gfreiner & steiner ZT GmbH in 9500 Villach, Pestalozzistraße 27, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Entwässerungsanlage auf dem Grundstück Nr. 206/4, KG 75403 Arriach, und Einleitung der Oberflächen- und Dachwässer in das Pirkerbachl angesucht.

Als Sofortmaßnahme aufgrund einer Rutschung im Herbst 2024 wurde eine Tiefendrainage verlegt und provisorisch ausgeleitet. Weiters ist die Errichtung einer Retentionsanlage DN 2000 mit Drosselorgan und Überlauf geplant. In die Retentionsanlage sollen Oberflächenwässer, Wässer aus der Tiefendrainage und Dachflächenwässer eingeleitet werden. Die Einleitmenge in das Pirkerbachl wird mit max. 3,0 l/s angegeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Anwesen Familie Schuster in Sauboden 47, 9543 Arriach

Datum: Mittwoch, den 09. Juli 2025

Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *08. Juli 2025* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Alida Harrich